

Statuten

vom 24. November 2001 (Stand: 28. November 2020)

Die Delegiertenversammlung erlässt, gestützt auf Art. 60 ff. ZGB, als Statuten:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen Schweizerischer American Football Verband (SAFV) / Fédération Suisse de Football Américain (FSFA) – im Weiteren „SAFV“ genannt – besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs mit Sitz in Zürich.

Artikel 2: Zweck

¹ Der SAFV ist ein politisch und konfessionell neutraler Verband von American Football Clubs. Er bezweckt, die Sportart American Football in der Schweiz zu organisieren und zu fördern.

² Dazu umfasst seine Tätigkeit insbesondere:

- a. die Organisation von Wettkämpfen für seine Mitgliedclubs,
- b. den Aufbau von Auswahlmannschaften,
- c. die Vertretung der Interessen des American Football in der Öffentlichkeit sowie gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen,
- d. die Unterstützung seiner Mitgliedclubs, namentlich in Fragen der Organisation, der Sportmedizin, der Teilnahme an internationalen Wettkämpfen, der Schulung der Funktionäre und der sozialen Sicherstellung vollamtlicher Mitarbeiter,
- e. die Förderung von Sportethik, namentlich sportlicher Gesinnung, zweckgerichtete Werbung sowie Bekämpfung von Unsportlichkeiten und Doping,
- f. die Vermittlung und Beilegung von Differenzen zwischen seinen Mitgliedclubs.

Artikel 2a: Code of Conduct

Der Vorstand erlässt einen Code of Conduct, welcher die ethischen Grundsätze der folgenden Gremien des SAFV regelt.

- a. Vorstand des SAFV;
- b. Alle gewählten Organe des SAFV;
- c. Mitglieder der Geschäftsstelle, Kommissionen und Beauftragte;

- d. Betreuer und Coaches der Auswahlmannschaften des SAFV;
- e. Schiedsrichter, die im Auftrag des SAFV tätig sind.

Artikel 3: Sprache des SAFV

¹ Die Sitzungssprache des SAFV ist Deutsch. Sind französisch- und/oder italienischsprachige Personen anwesend, welche die deutsche Sprache nicht genügend verstehen, so ist für eine hinreichende Übersetzung zu sorgen. Die Übersetzung kann auch in Englisch erfolgen.

² Alle offiziellen Schriftstücke des SAFV sind in Deutsch abzufassen und soweit nötig ins Französische und/oder Italienische zu übersetzen. Alternativ kann die Übersetzung ins Englische erfolgen.

³ Wo Statuten, Reglemente oder Verordnungen das Formerfordernis der Schriftlichkeit vorsehen, gilt auch E-Mail als Schriftform, sofern nicht ausdrücklich Anderes erwähnt ist.

Artikel 4: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des SAFV dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres.

II. Mitgliedschaft

Artikel 5: Kategorien und Voraussetzungen der Mitgliedschaft.

¹ Es bestehen die Mitgliedschaftskategorien Vollmitglied und assoziiertes Mitglied.

² Mitgliedclubs beider Kategorien müssen

- a. die Rechtsform eines Vereins schweizerischen oder ausländischen Rechts aufweisen. Mitgliedclubs mit Sitz im Ausland haben eine dem schweizerischen Verein gleichwertige Rechtsform, über dessen Akzeptanz der Vorstand abschliessend entscheidet, aufzuweisen.
- b. ihren Sitz in der Schweiz oder einem Nachbarland der Schweiz haben,
- c. bei einem Sitz ausserhalb der Schweiz ein Zustelldomizil in der Schweiz bezeichnen,
- d. als Vereinszweck ausdrücklich die Ermöglichung der Ausübung des American Football für ihre Aktivmitglieder ausweisen.

³ Weiterführende Voraussetzungen können in einer separaten Verordnung des Vorstands geregelt werden.

Artikel 6: Erwerb der Mitgliedschaft und Wechsel der Kategorie

¹ Beitrittsgesuche sowie Gesuche um Wechsel von der Mitgliedschaftskategorie assoziiertes Mitglied zur Kategorie Vollmitglied sind schriftlich bis spätestens 30 Tage vor der ordentlichen Delegiertenversammlung an den Vorstand zu richten. Diese unterbreitet das Gesuch mit Antrag auf Zustimmung oder Ablehnung der Delegiertenversammlung, die endgültig darüber entscheidet. Das Gesuch kann ohne Nennung von Gründen abgelehnt werden.

² Bei Beitrittsgesuchen für die Kategorie assoziiertes Mitglied kann der Vorstand den gesuchstellenden Club provisorisch aufnehmen. Die provisorische Mitgliedschaft gilt bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung. Sie beinhaltet alle Rechte und Pflichten eines assoziierten Mitglieds. Der provisorisch aufgenommene Club bezahlt den vollständigen Mitgliederbeitrag.

^{2a} Erstmals gesuchstellende Clubs können nur als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden. Als erstmalig gesuchstellende Clubs gelten alle Clubs, die das erste Mal um Aufnahme in den SAFV ersuchen. Auch als erstmalig gesuchstellende Clubs, gelten solche, die noch nie in den SAFV aufgenommen wurden, sei es, da sie abgelehnt wurden oder noch nie ein Aufnahmege such gestellt haben.¹

^{2b} Um zur Mitgliederkategorie Vollmitglied wechseln zu können, muss der den Wechsel beantragende Club mindestens 4 Games, wobei diese als Scrimmages, jedoch mindestens ein Game als offizielles Freundschaftsspiel gegen ein Vollmitglied ausgetragen werden muss, absolvieren. Zudem muss mindestens ein Feld des Clubs, vor Abstimmung über den Mitgliedschaftswechsel, durch einen Delegierten der technischen Kommission begutachtet und homologiert worden sein, ansonsten der Antrag auf Mitgliedschaftswechsel ohne Weiteres als zurückgezogen gilt.² Davon ausgenommen sind Mitglieder die lediglich an der Flag-Football Meisterschaft teilnehmen.

³ Der Wechsel von der Mitgliedschaftskategorie Vollmitglied zur Kategorie assoziiertes Mitglied ist nur auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist der Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Artikel 6a: Rechte der Vollmitglieder

¹ Die Vollmitglieder des SAFV verfügen über sämtliche gesetzlich zwingenden sowie die ihnen durch die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SAFV und seinen Organen gewährten Rechte.

² Insbesondere haben die Vollmitglieder das Recht, gemäss den geltenden Bestimmungen an den vom SAFV organisierten Wettbewerben teilzunehmen.

Artikel 6b: Pflichten der Vollmitglieder

¹ Die Vollmitglieder haben sämtliche in den Regularien des SAFV festgehaltenen und die sich aus ihnen sowie den Beschlüssen des SAFV und seinen Organen ergebenden Pflichten zu erfüllen.

² Die Vollmitglieder haben insbesondere folgende Pflichten:

- a. Teilnahme an ordentlichen und ausserordentlichen Delegiertenversammlungen,
- b. Befolgung sämtlicher Vorschriften und Beschlüsse des SAFV und seiner Organe, sowie Sicherstellung derer Durchsetzung im eigenen Club,
- c. Teilnahme an den Wettbewerben des SAFV gemäss den entsprechenden Regularien,
- d. Leistung der gemäss Regularien entsprechend vorgesehenen Mitgliederbeiträgen,

¹ Ergänzt anlässlich DV vom 30.11.2019.

² Ergänzt anlässlich DV vom 30.11.2019.

sowie Erfüllung sämtlicher übriger gemäss Regularien des SAFV finanzieller Verpflichtungen.

- e. Aufnahme einer Bestimmung in ihre eigenen Statuten, wonach die Statuten des SAFV, sowie der international für den SAFV massgebenden Verbände für verbindlich erklärt werden.
- f. Anpassung der eigenen Statuten innert 12 Monaten, sofern dies durch eine Änderung der Statuten oder Regularien oder aufgrund eines Beschlusses des SAFV oder eines seiner Organe notwendig ist.

³ Bei Verletzung einer oder mehrerer vorstehender Pflichten kann eine Geldstrafe gemäss Disziplinarreglement seitens des Vorstands verhängt werden.

Artikel 6c: Rechte der assoziierten Mitglieder

Die assoziierten Mitglieder haben gegenüber dem SAFV die gleichen Rechte wie Vollmitglieder, sofern nicht abweichend geregelt. Insbesondere können assoziierte Mitglieder nicht an der Schweizer Meisterschaft teilnehmen.

Artikel 6d: Pflichten der assoziierten Mitglieder

¹ Die assoziierten Mitglieder haben gegenüber dem SAFV die gleichen Pflichten wie die Vollmitglieder, sofern nicht abweichend geregelt.

² Bei Verletzung von vorstehenden Pflichten kann eine Geldstrafe gemäss Disziplinarreglement seitens des Vorstands verhängt werden.

Artikel 7: Ende der Mitgliedschaft

¹ Der Austritt ist nur auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand bis spätestens 30 Tage vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich anzuzeigen.

² Auf Antrag des Vorstands kann die Delegiertenversammlung Mitgliedclubs ausschliessen,

- a. bei denen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind,
- b. die vorsätzlich oder grobfahrlässig den Interessen des SAFV, seinen Statuten, Reglementen oder Beschlüssen seiner Organe zuwiderhandeln, sein Ansehen oder dasjenige der anderen Mitgliedclubs schädigen,
- c. die trotz Mahnung und Androhung des Ausschlusses ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SAFV nicht erfüllen.

³ Bei Untergang der Rechtspersönlichkeit eines Mitgliedclubs erlischt die Mitgliedschaft ohne weiteres.

⁴ Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an das Vermögen des SAFV. Finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem SAFV bleiben bestehen.

Artikel 7a: Kantonal- und Regionalverbände

¹ Die Mitgliedclubs können sich zu Kantonal- oder Regionalverbänden zusammenschliessen, welche die Rechtsform eines Vereins schweizerischen Rechts aufweisen und ihren Sitz in

der Schweiz haben. Die Organisation und Ermöglichung der Ausübung des American Football muss als Vereinszweck ausgewiesen sein.

² Der Vorstand entscheidet über die Anerkennung eines Zusammenschlusses als Kantonal- oder Regionalverband. Diese kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr gegeben sind oder ein Ausschlussgrund gemäss Artikel 7 Absatz 2 vorliegt.

Artikel 8: Ehrenmitglieder

¹ Natürliche Personen, die sich um den American Football im Allgemeinen oder den SAFV im Besonderen in hervorragender Weise verdient gemacht haben, kann die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernennen.

² Mit der Ehrenmitgliedschaft ist weder eine automatische Mitgliedschaft in Organen des SAFV noch ein Stimmrecht an der Delegiertenversammlung verbunden.

III. Organisation

A. Allgemeines

Artikel 9: Organe und Amtsdauer

¹ Organe des SAFV sind

- a. die Delegiertenversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Kommissionen,
- d. das Verbandsgericht,
- e. die Revisionsstelle
- f. die Beauftragten,
- g. die Geschäftsstelle,
- h. der Legal Counsel.

² Die Amtsdauer der gewählten Personen beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 10: Beschlussfassung

¹ Die Organe des SAFV fassen ihre Beschlüsse, sofern diese Statuten nichts anderes vorsehen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (relatives Mehr); bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Wirken an einer Abstimmung weniger als drei stimmberechtigte Personen mit, so ist Einstimmigkeit erforderlich.

² Wahlen erfolgen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei jedem Wahlgang scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl, bei erneuter Stimmgleichheit das Los.

³ Eine Beschlussfassung, welche kein qualifiziertes Mehr erfordert, kann auch durch schriftliche oder elektronische Zustimmung zu einem gestellten Antrag erfolgen. In diesem Fall ist ein Antrag angenommen, wenn er die Mehrheit aller Mitglieder des entsprechenden Organs auf sich vereinigt. Über die Anwendung dieses Verfahrens entscheidet die Stelle, welche das Organ ordentlicherweise einberuft.

⁴ Bei Entscheidungen, bei denen ein Interessenskonflikt bestehen könnte, muss die betroffene Person in den Ausstand treten.³

Artikel 11: Protokollführung

¹ Die Verhandlungen aller Organe werden protokolliert. Aus dem Protokoll müssen der Gang der Verhandlungen, die gestellten Anträge und die Beschlüsse ersichtlich sein. Das Protokoll der jeweiligen Verhandlungen ist vom entsprechenden Organ zu genehmigen. Das Protokoll der Delegiertenversammlung wird durch den Vorsitzenden und den Protokollführer unterzeichnet und durch das entsprechende Organ genehmigt.

² Das deutschsprachige Protokoll der Delegiertenversammlung wird den Teilnehmern innert 30 Tagen nach der Versammlung zugestellt. Eine französische und/oder italienische Übersetzung wird angefertigt, wenn ein Mitgliedclub dies innert 60 Tagen nach der Versammlung verlangt. Ist eine Übersetzung in die französische oder italienische aufgrund Sprachbarrieren seitens des Verbands nicht möglich, kann die Übersetzung in die englische Sprache erfolgen.

B. Die Delegiertenversammlung

Artikel 12: Zuständigkeit

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SAFV. In seine Zuständigkeit fallen folgende Geschäfte:

- a. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets,
- b. Wahl des Vorstandes, des Legal Counsels, des Verbandsgerichts und der Revisionsstelle,
- c. Entlastung des Vorstandes,
- d. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedclubs,
- e. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f. Erlass und Revision der Reglemente,
- g. Revision der Statuten,
- h. Auflösung des SAFV.

² Die Reglemente können der Delegiertenversammlung weitere Geschäfte zuweisen.

³ Ergänzt anlässlich DV vom 30.11.2019.

Artikel 13: Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus je einem Delegierten jedes Vollmitglieds. Handelt es sich dabei nicht um den Präsidenten des Clubs, so benötigt er eine schriftliche Vollmacht. Assoziierte Mitglieder können einen Beobachter entsenden, dem beratende Stimme zukommt.

² Jeder Delegierte kann nur einen Club vertreten. Mitglieder von Organen, die durch die Delegiertenversammlung gewählt werden, können weder Delegierte noch Beobachter sein.

³ Jedes Vollmitglied ist verpflichtet, einen Delegierten zu entsenden.

Artikel 14: Stimm- und Wahlrecht

¹ Die Delegierten vertreten folgende Anzahl Stimmen:

a. Delegierte von Mitgliedern mit 150 oder mehr Spielerlizenzen:	4 Stimmen
b. Delegierte von Mitgliedern mit 100 bis 149 Spielerlizenzen:	3 Stimmen
c. Delegierte von Mitgliedern mit 50 bis 99 Spielerlizenzen:	2 Stimmen
d. Delegierte von Mitgliedern mit 49 oder weniger Spielerlizenzen:	1 Stimme
e. Kantonal- und/oder Regionalverbände:	1 Stimme

² Stichtag für die Bestimmung der Spielerlizenzen ist der 31. Oktober des jeweiligen Jahres.

³ Andere Personen sind nicht stimmberechtigt. Vorbehalten bleibt der Stichentscheid des Vorsitzenden.

⁴ Hat ein Club gegenüber dem SAFV Schulden, so wird er mit der Einberufung der Delegiertenversammlung darauf aufmerksam gemacht. Sein Delegierter kann das Stimmrecht nur ausüben, wenn vor der Eröffnung der Versammlung der Nachweis der vollständigen Zahlung erbracht wird.

Artikel 15: Einberufung und Anträge

¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung findet auf Einladung des Vorstands innert 45 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres statt.

² Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Fünftel der Vollmitglieder, ein Fünftel aller Mitglieder oder die Revisionsstelle dies schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangt. Die Revisionsstelle ist notfalls selber berechtigt, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

³ Das Datum einer Delegiertenversammlung ist spätestens 90 Tage vorher bekannt zu geben. Anträge zur Traktandenliste sind der Vorstand spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen. Die Traktandenliste samt Beilagen wird spätestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung per E-Mail an die dem SAFV bekannten E-Mailadressen verschickt. Eine durch Mitgliedclubs oder die Revisionsstelle verlangte ausserordentliche Delegiertenversammlung ist innert 60 Tagen seit der Einreichung des Begehrens durchzuführen.

⁴ Anträge sind auf dem vom Verband zur Verfügung gestellten Formular einzureichen. Auf andere Art und Weise eingereichte Anträge sind nichtig bzw. gelten als nicht eingereicht.

⁵ Antragsberechtigt sind der Vorstand, die Kommissionen sowie die Vollmitglieder.

Artikel 16: Verhandlungsordnung

¹ Der Verbandspräsident ist Vorsitzender der Delegiertenversammlung. Sollte er verhindert sein, wird sie durch den Vizepräsidenten geführt, wobei bei dessen Verhinderung ein Tagespräsident durch die Delegiertenversammlung zu wählen ist, welcher den Vorsitz übernimmt.

² Über nicht traktandierete Geschäfte wird nicht verhandelt. Ausgenommen ist der Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung und die Festsetzung ihrer Traktanden. Ein vollständiger Rückzug durch den Antragssteller ist bis zur Eröffnung der Delegiertenversammlung möglich. Änderungsanträge und Gegenanträge zu traktandierten Geschäften können während der Behandlung des Geschäfts jederzeit gestellt werden.

³ Die Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern der Vorsitzende nicht die geheime Abstimmung anordnet. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens drei anwesende stimmberechtigte Delegierte dies verlangen.

⁴ Delegiertenversammlungen können nebst der physischen Durchführung auch online via geeignete Tools abgehalten werden. Die Anordnung der Durchführung einer Delegiertenversammlung in Form einer Online-Delegiertenversammlung ist spätestens 10 Tage vor der Durchführung vom Vorstand bekannt zu geben. Im Übrigen gelten die statutarischen Fristen.

C. Der Vorstand**Artikel 17: Zuständigkeit**

¹ Der Vorstand ist das oberste ausführende Organ des SAFV.

² In seine Zuständigkeit fallen folgende Geschäfte:

- a. Ausarbeitung der Strategie und der langfristigen Planungsziele des SAFV,
- b. Vertretung des SAFV nach aussen,
- c. Wahl der Kommissionen und Beauftragten, sowie Einsetzung der Geschäftsstelle und deren Überwachung sowie Kontrolle,
- d. Erlass von Verordnungen zu den Reglementen,
- e. alle Geschäfte, welche Statuten oder Reglemente nicht ausdrücklich einem anderen Organ zuweisen.

³ Der Vorstand erlässt Pflichtenhefter für Kommissionen, Beauftragte und die Geschäftsstelle, sowie den Legal Counsel.

Artikel 18: Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus sechs Personen.. Wählbar ist jede nach Schweizer Recht handlungsfähige natürliche Person, Mitgliedschaft bei einem Mitgliedclub ist nicht erforderlich. Der Präsident darf kein Aktivmitglied eines Mitgliedclubs sein, keinem Vorstand eines Mitgliedclubs angehören und auch sonst keine Funktion in einem Mitgliedclub wahrnehmen.

² Bis auf den Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

³ Bei Vakanzen entscheidet der Vorstand, ob er eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberuft, die Aufgaben auf die verbleibenden Mitglieder verteilt oder im Sinne einer Ko-

optation eine Person für das entsprechende Ressort bis zur nächsten Delegiertenversammlung einsetzt. Fällt die Mitgliederzahl unter vier, so ist in jedem Fall eine Delegiertenversammlung einzuberufen.

Artikel 19: Einberufung und Beschlussfähigkeit

¹ Der Vorstand wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied des Vorstands kann die Durchführung einer Sitzung verlangen.

² Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands erforderlich. Sitzungen des Vorstands können nebst der physischen Durchführung auch telefonisch oder online abgehalten werden.

Artikel 20: Verbandspräsident

¹ Der Verbandspräsident ist der oberste Repräsentant des SAFV. Er hat das Recht, bei jeder Sitzung einer Kommission sowie bei den Vereinsversammlungen der Kantonal- und Regionalverbände anwesend zu sein oder sich vertreten zu lassen.

² Ihm obliegen insbesondere:

- a. die Vertretung des Vorstands und Verbandes nach aussen,
- b. die Einberufung des Vorstands und die Leitung der Verhandlungen,
- c. die Überwachung des allgemeinen Geschäftsverkehrs.

³ Im Verhinderungsfall oder falls er sich im Ausstand befindet, wird er durch den Vizepräsidenten vertreten, bei dessen Verhinderung bestimmt der Vorstand einen Vertreter.⁴

Artikel 21: Verbandskassier

¹ Der Verbandskassier verwaltet das Vermögen des SAFV. Ihm obliegt die Führung des Zahlungsverkehrs, des Inkassos und der Buchhaltung.

² Er ist gegenüber der Delegiertenversammlung, des Vorstands und der Revisionsstelle jederzeit zur Rechenschaft verpflichtet.

Artikel 22: Unterschriftskompetenz

Finanzielle Angelegenheiten bedürfen Kollektivunterschrift zu zweien durch den Kassier und ein weiteres Vorstandsmitglied, üblicherweise dem Präsidenten oder dem Geschäftsführer. Im Weiteren sind für finanzielle Angelegenheiten ebenso der Präsident und der Geschäftsführer kollektivzeichnungsberechtigt. Im Übrigen wird die Unterschriftskompetenz vom Vorstand festgelegt.⁵

⁴ Geändert anlässlich DV vom 30.11.2019.

⁵ Geändert anlässlich DV vom 30.11.2019.

D. Die Kommissionen

Artikel 23: Die Kommissionen

¹ Es bestehen folgende Kommissionen:

- a. Die Technische Kommission ist für das Regelwerk, die Ahndung von Verstößen gegen das Regelwerk sowie das Lizenzwesens des Verbands zuständig und wird durch die Vorstandsmitglieder der Ressorts Tackle- und Flag-Football unter Co-Leitung geführt.
- b. Die Spielplankommission, ist für die Erstellung und Änderung der Spielpläne, Durchführung von Freundschaftsspielen und Playoffs, sowie das Reporting der Spielergebnisse und Führung der Statistiken unter der Leitung des Geschäftsführers des Verbands zuständig.
- c. Die Schiedsrichterkommission ist für die Ausbildung und Einteilung der Schiedsrichter unter der Leitung des Chefs Schiedsrichter zuständig.

² Das Nähere wird in den Reglementen und Pflichtenhefter festgelegt.

Artikel 23a: Weitere Kommissionen

Der Vorstand kann weitere Kommissionen einsetzen, soweit dies nötig ist.

E. Das Verbandsgericht

Artikel 24: Zuständigkeit

¹ Das Verbandsgericht ist ein von den übrigen Organen unabhängiges Rechtspflegeorgan.

² Es ist Rechtsmittelinstanz gegen rechtsmittelfähige Entscheide des Vorstands, der Geschäftsstelle, der Kommissionen und der Beauftragten. Bei Protesten und Disziplinarfällen können ihm auch erstinstanzliche Entscheide zugewiesen werden. Das Nähere wird durch das Rechtspflegereglement festgelegt.

³ Soweit das Verbandsgericht erstinstanzlich entscheidet, ist gegen seine Entscheide die Appellation an einen Einzelrichter des Court of Arbitration for Sport mit Sitz in Lausanne möglich.

Artikel 25: Zusammensetzung

¹ Das Verbandsgericht besteht aus drei bis fünf Personen, die keinem anderen Organ des SAFV und keinem Vorstand eines Mitgliedclubs angehören dürfen.

² Der Präsident und der Vizepräsident des Verbandsgerichts werden durch die Delegiertenversammlung gewählt. Der Präsident muss über einen juristischen Universitätsabschluss verfügen. Die weiteren Mitglieder sollen – soweit möglich – ebenfalls über eine juristische Ausbildung verfügen, vorzugsweise ebenfalls über einen entsprechenden Universitätsabschluss.

F. Die Revisionsstelle

Artikel 26: Zuständigkeit

¹ Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Buchhaltung des SAFV. Sie hat das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen.

² Sie erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und stellt Antrag, ob die Jahresrechnung zu genehmigen sei.

Artikel 27: Zusammensetzung

Die Revisionsstelle besteht aus einer Treuhandgesellschaft.

G. Die Beauftragten

Artikel 28: Die Beauftragten

¹ Der Vorstand wählt folgende beauftragte Personen:

- a. Der Frauen-Beauftragte ist zuständig für sämtliche Belange bezüglich Frauen-Football und Gleichberechtigung innerhalb des Verbands.
- b. Der Ethik-Beauftragte ist zuständig für die Kontrolle der Einhaltung des Code of Conduct und dient als Meldestelle für Verstösse gegen diesen.
- c. Der Doping-Beauftragte ist zuständig für die Dopingbekämpfung.
- d. Der Datenschutz-Beauftragte ist zuständig für die Einhaltung der Datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Vorschriften.
- e. Der Medical-Beauftragte ist zuständig für die Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der medizinischen Standards und die Verbesserung der Prävention von Sportverletzungen.

² Das Nähere wird durch Pflichtenhefter festgelegt.

Artikel 28a: Weitere Beauftragte

Der Vorstand kann weitere Beauftragte einsetzen, soweit dies nötig ist.

H. Die Geschäftsstelle

Artikel 29: Zusammensetzung

¹ Die Geschäftsstelle besteht aus einem Geschäftsführer, Chef Leistungssport, Chef Ausbildung, Chef Schiedsrichter.

² Die Mitglieder der Geschäftsstelle werden beim Verband angestellt und entsprechend durch den Vorstand festgelegten Pensen entschädigt.

Artikel 30: Zuständigkeit

¹ Die Geschäftsstelle besorgt das operative Geschäft des Verbands, sowie sämtliche durch den Vorstand delegierten Tätigkeiten.

² Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und steht dieser vor.

³ Der Geschäftsführer hat beratende Stimme an Vorstandssitzungen.

⁴ Das Nähere wird durch Pflichtenhefter festgelegt.

I. Der Legal Counsel

Artikel 31: Konstituierung

¹ Das Amt des Legal Counsels wird durch einen Juristen bzw. eine Juristin besetzt.

² Der Legal Counsel wird durch die Delegiertenversammlung gewählt.

Artikel 32: Zuständigkeit

¹ Der Legal Counsel berät die Organe des Verbands in rechtlichen Angelegenheiten. Ihm kommt beratende Stimme an Vorstandssitzungen zu.

² Der Legal Counsel redigiert die Reglemente, Verordnungen und Beschlüsse des Verbands.

³ Der Legal Counsel instruiert die Disziplinar- und Protestverfahren und redigiert die Entscheidung und vertritt den Verband bei Verfahren vor dem Court of Arbitration for Sport.

⁴ Das Nähere wird durch ein Pflichtenheft festgelegt.

IV. Finanzen

Artikel 33: Einnahmequellen

¹ Die Einnahmen des SAFV bestehen zur Hauptsache aus:

- a. Mitgliederbeiträgen,
- b. Aufnahmegebühren, Lizenzgebühren und weiteren Abgaben,
- c. Sponsorengeldern und Spenden,
- d. Geldstrafen,
- e. Erlös aus Merchandising,

- f. Beiträge aus der öffentlichen Hand,
- g. Sonstige Einnahmen.

²Die Höhe der Abgaben sowie die Grundlagen für Geldstrafen werden in Reglementen festgesetzt.

Artikel 34: Kautio

Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Vorstands beschliessen, dass neu aufzunehmenden Mitgliedclubs sowie solchen, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SAFV nicht nachgekommen sind, eine Kautio auferlegt wird.

Artikel 35: Haftung für Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des SAFV haftet nur sein Vermögen.

V. Doping

Artikel 36: Grundsatz

¹Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports und der medizinischen Ethik und ist deshalb verboten. Doping ist die Verwendung von Hilfsmitteln in Form von Substanzen oder Methoden, welche potenziell gesundheitsschädigend sind und / oder die körperliche Leistungsfähigkeit steigern können. Doping ist aber auch das Vorhandensein einer verbotenen Substanz im Körper eines Sportlers oder die Bestätigung deren Verwendung oder der Verwendung einer verbotenen Methode entsprechend der Dopingliste von Swiss Olympic Association mit Sitz in Bern.

²Das Nähere wird durch das Doping-Statut von Swiss Olympic Association inklusive Ausführungsbestimmungen und Anhänge 1-3 geregelt.

Artikel 37: Rechtsprechung

Für die Beurteilung von Verstössen gegen die Doping-Bestimmungen ist die Disziplinarkammer für Doping-Fälle von Swiss Olympic Association zuständig. Diese wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut von Swiss Olympic Association bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen internationalen Verbands festgelegten Sanktionen aus. Gegen den Entscheid kann an das Sportschiedsgericht (Tribunal Arbitral du Sport) mit Sitz in Lausanne rekuriert werden.

VI. Schiedsgerichtsbarkeit

Artikel 38: Grundsatz

¹ Der Schiedsgerichtsbarkeit unterliegen zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen folgenden Organisationen und Personen:

- a. dem SAFV,
- b. den Mitgliedclubs des SAFV,
- c. den Kantonal- und Regionalverbänden des SAFV,
- d. den Lizenzierten des SAFV.

² Streitigkeiten von Lizenzierten des SAFV untereinander unterliegen nur der Schiedsgerichtsbarkeit, sofern sie aus der Eigenschaft als Lizenzierte des SAFV herrühren.

Artikel 39: Schiedsgericht

¹ Streitigkeiten, welche der Schiedsgerichtsbarkeit unterliegen, werden einem Einzelschiedsrichter des Court of Arbitration for Sport mit Sitz in Lausanne zum Entscheid unterbreitet. Auf die Erhebung von jeglichen Rechtsmitteln gegen den Entscheid wird ausdrücklich verzichtet; vorbehalten bleibt zwingendes Recht. Im Übrigen gelten die Reglemente und Bestimmungen des Court of Arbitration for Sport.

² Ist der SAFV nicht als Partei beteiligt, so kann vor der Anhebung einer Klage der Vorstand um Vermittlung ersucht werden.

Artikel 40: Schriftliche Erklärungen

Alle Mitgliedclubs, alle Kantonal- und Regionalverbände und alle Personen, welche eine Lizenz beantragen, unterzeichnen eine Erklärung, welche inhaltlich der Schiedsklausel dieser Statuten entspricht. Vor Unterzeichnung der Erklärung darf keine Aufnahme, Anerkennung als Kantonal- oder Regionalverband bzw. Lizenzierung erfolgen.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 341: Revision der Statuten

Die ganze oder teilweise Revision dieser Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmen.

Artikel 42: Auflösung des SAFV

¹ Die Auflösung des SAFV kann nur durch eine Delegiertenversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Sie bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.

² Die Delegiertenversammlung, welche die Auflösung beschliesst, wählt eine Liquidationskommission, welche ab diesem Zeitpunkt die Aufgaben des Vorstands wahrnimmt.

³Das gesamte Vermögen des SAFV muss einem anderen Verein übertragen werden, der ehrenamtlich geführt und nicht gewinnstrebig ist. Eine Verteilung an die Mitgliedclubs ist ausgeschlossen. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Einzelheiten.

Artikel 43: Änderung bisheriger Erlasse

Die Statuten des Schweizerischen American Football Verbands vom 6. Februar 1993 werden aufgehoben.

Artikel 44: Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

Hinweis: In Statuten, Reglementen und Beschlüssen des SAFV werden nur männliche Formen verwendet. Diese Formulierungen beinhalten Personen beiderlei Geschlechts, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.